

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
an kleine und mittlere Unternehmen zur erstmaligen
Beteiligung an Messen und Ausstellungen**

RdErl. des MW vom 16.10.2008 - 63-32061/01

Bezug:

RdErl. des MW vom 18.8.2008 (MBI. LSA S. 586)

1. Zuwendungszweck

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)¹ soll der Zugang zu nationalen und internationalen Fachmessen oder Ausstellungen im In- und Ausland erleichtert werden, um so ihre Absatzchancen zu erhöhen. Gleichzeitig soll eine Stärkung der Position des Unternehmens im Ergebnis einer Messebeteiligung erreicht werden. Gefördert wird die erstmalige Teilnahme an einer bestimmten nationalen oder internationalen Messe oder Ausstellung.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 vom 9.8.2008, S. 3),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.7.2006, S. 1),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 vom 30.12.2006, S. 6),

¹ Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 betreffend die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. EU Nr. L 214 vom 09.08.2008, S. 3).

- d) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 vom 27.12.2006, S. 1, Nr. L 45 vom 15.2.2007, S. 3) und
- e) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116, in der jeweils geltenden Fassung) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie
- f) des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230)

Zuwendungen für die erstmalige Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

2.2 Die Zuwendungen an Unternehmen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen.

2.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie des vom Ministerium jährlich genehmigten Programms über förderfähige Messen und Ausstellungen.

3. Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsempfängende sind kleine und mittlere Unternehmen².

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand oder solche, an denen diese mehr als 50 v. H. der Anteile hält.

² Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 betreffend die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. EU Nr. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

3.3 Diese Richtlinie gilt nicht:

- a) für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;
- b) für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren den Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- c) für Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17.12.1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 17 vom 21.1.2000, S. 22, Nr. L 83 vom 4.4.2000, S. 35, L 6 vom 10.1.2002, S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 des Rates vom 28.11.2006 (ABl. EU Nr. L 335 vom 1.12.2006, S. 3), fallen, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Risikokapitalbeihilfen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationshilfen und Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer;
- d) für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Risikokapitalbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen und Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer, soweit diese Gruppen von Beihilfen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. EU Nr. L 358 S. 3) fallen;
- e) für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworben oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) für Tätigkeiten im Steinkohlebergbau, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen und Umweltschutzbeihilfen;
- g) für Tätigkeiten in der Stahlindustrie (als Regionalbeihilfen);
- h) für Tätigkeiten im Schiffbau (als Regionalbeihilfen);
- i) für Tätigkeiten im Kunstfaserssektor (als Regionalbeihilfen);
- j) für Unternehmen in Schwierigkeiten. Als solches wird ein KMU angesehen, wenn es die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- aa) im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist verschwunden, und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verlorengegangen, oder
 - bb) im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist verschwunden, und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen, oder
 - cc) unabhängig von den Gesellschaftsformen: Die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind erfüllt.
 - dd) Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung für die Zwecke dieser Richtlinie nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen von Nummer 3.3 Buchst. j Doppelbuchst. cc erfüllt.
- k) für Regionalbeihilferegelungen, die gezielt bestimmte Wirtschaftszweige innerhalb des verarbeitenden Gewerbes oder des Dienstleistungssektors betreffen. Regelungen, die auf Tourismustätigkeiten ausgerichtet sind, gelten nicht als Regelungen für bestimmte Wirtschaftszweige.

3.4 Diese Richtlinie gilt ferner nicht für ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Hauptsitz in Sachsen-Anhalt haben oder hier eine Betriebsstätte unterhalten, wo jeweils die auszustellenden Güter hergestellt werden.

4.2 Bei den Antragstellenden muss es sich um Unternehmen aus dem Bereich des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks handeln. Dienstleister können gefördert werden, wenn sie eine überwiegend produktive Dienstleistung erbringen, d. h. keine reinen Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sind.

4.3 Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten (z. B. des Bundes) sind vorrangig zu nutzen. Das Land kann die Bundesförderung bei nicht geförderten Tatbeständen ergänzen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.4 Für dieselben sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderfähigen Ausgaben nach dieser Richtlinie dürfen keine anderen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

4.5 Eine Förderung kann nur für die erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung gewährt werden.

4.6 Jährlich können bis zu drei jeweils erstmalige Beteiligungen an (unterschiedlichen) Messen oder Ausstellungen pro Unternehmen gefördert werden.

4.7 Antragsannahmeschluss ist für das Jahr 2008 der 30.11. Für die Folgejahre ist dies der 30.9. des jeweiligen Kalenderjahres.

4.8 Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des vom Arbeitskreis „Messen und Messförderung“ jährlich fortzuschreibenden und vom Ministerium zu genehmigenden Messförderkataloges.

4.9 Als förderfähig gelten die Veranstaltungen in den jährlich herausgegebenen Handbüchern des Deutschen Ausschusses für Messen und Ausstellungen (AUMA), anzufordern über: www.auma-messen.de oder AUMA - Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der deutschen Wirtschaft e.V., Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel.: (0 30) 2 40 00-0, Fax: (0 30) 2 40 00-3 00. Darüber hinaus kann das Ministerium weitere Messen und Ausstellungen ausnahmsweise für förderfähig erklären.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Höhe der Zuwendung pro Antrag

5.4.1 Überregionale und Internationale Messen in Deutschland

Als überregional gelten die im AUMA-Handbuch „Messeplatz Deutschland“ ausgewiesenen

Messen und Ausstellungen. Zusätzlich können regionale Fachmessen mit überregionaler Orientierung gefördert werden, die von besonderem Landesinteresse sind. Das betrifft auch Messen und Ausstellungen in Sachsen-Anhalt.

Förderfähig sind bei der ersten Teilnahme des Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung maximal 50 v. H. der Ausgaben für

- a) Standmiete,
- b) Standaufbau und
- c) Betrieb des Standes.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Der Zuschuss darf insgesamt 5 200 Euro nicht überschreiten.

5.4.2 Auslandsmessen

Förderfähig sind bei der ersten Teilnahme des Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung maximal 50 v. H. der Ausgaben für

- a) Standmiete,
- b) Standaufbau und
- c) Betrieb des Standes.

Ausgaben für den Betrieb des Standes sind Ausgaben für Anschlüsse und Verbrauch von Wasser und Energie sowie Versicherungen für Standelemente und Exponate während der Messe.

Der Zuschuss darf insgesamt 7 700 Euro nicht überschreiten.

5.4.3 Höhe des maximalen Zuschusses

Werden andere Förderprogramme (z. B. des Bundes) in Anspruch genommen, können die Antragstellenden nicht besser gestellt werden, als bei der Inanspruchnahme der Landesförderung. Der maximale Zuschuss, der unter den Nummern 5.4.1 und 5.4.2 genannt ist, darf nicht überschritten werden.

Bei unentgeltlicher Nutzung von Gemeinschaftsständen durch die Antragstellenden ist sowohl bei Messen gemäß Nummer 5.4.1 als auch gemäß Nummer 5.4.2 der geldwerte Vorteil für die Antragstellenden zu ermitteln und bei der Berechnung der Höchstfördersumme

zu berücksichtigen.

Soweit sich die kumulierenden beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, wird ergänzend auf Artikel 7 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6.8.2008 verwiesen.

Dies bedeutet insbesondere

- a) eine Kürzung des maximalen Fördersatzes gemäß Nummer 5 dieser Richtlinie um 20 v. H., sofern der Zuwendungsempfänger in den vergangenen 3 Jahren vor der Bewilligung erstmalig eine Risikokapitalbeihilfe erhalten hat
- b) einen Förderausschluss für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger in den vergangenen 3 Jahren vor Bewilligung eine Beihilfe für ein junges innovatives Unternehmen erhalten hat.

5.5 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind kalkulatorische Kosten, Pauschalen und erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.2 Anträge auf Zuwendungen für die erstmalige Beteiligungen an Messen und Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen vor Messebeginn bei der Investitionsbank zu stellen. Der Beihilfeantrag ist vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit zu stellen.

6.3 Antragsformulare sind in der Investitionsbank und bei den Industrie- und Handelskammern sowie bei den Handwerkskammern erhältlich.

6.4 Der vollständige Verwendungsnachweis für die gestellten Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Investitionsbank einzureichen. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Ergebnisbericht vorzulegen.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den

Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6 Gemäß VV Nr. 1.3. zu § 44 LHO dürfen nur solche Anträge beschieden werden, wenn der Beihilfeempfänger den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag eine Ausnahme von dieser Regel nach Satz 1 zum vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen (RdErl. des MF vom 11.3.1996, MBl. LSA S. 773).

6.7 Für die Bearbeitung wird durch die Bewilligungsstelle ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 3 v. H. des Zuschusses, mindestens jedoch in Höhe von 50 Euro erhoben. Die Entgelte dürfen nicht aus den erhaltenen Fördermitteln gezahlt oder mit diesen verrechnet werden.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.